

# Beschlüsse richtig fassen – Abstimmungen in der Mitgliederversammlung

**Referent**

**Rechtsanwalt Karsten Duckstein**

Duckstein Rechtsanwälte

Haeckelstr. 6

39104 Magdeburg

Tel. 0391/ 53 11 460

E-Mail: [info@ra-duckstein.de](mailto:info@ra-duckstein.de)

## Rechte der Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung

- das Teilnahmerecht
- das Rederecht
- das Antragsrecht einschließlich des Vorschlagsrechts
- das Auskunftsrecht
- das Stimmrecht
- das Widerspruchsrecht gegen Versammlungsbeschlüsse
- sowie das nachwirkende Recht der gerichtlichen Anfechtung

## **Prüfung der Teilnahmeberechtigung**

- **die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung**
- **Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- **ggf. Entscheidung über die Zulassung von Gästen**
- **Bekanntgabe und ggf. Umstellung der Tagesordnung**
- **ggf. Festlegung von Modalitäten der Diskussion bzw. Abstimmung**
- **Worterteilung und Entgegennahme von Anträgen**
- **Ordnungsmaßnahmen**
- **Leitung der Beratung und Abstimmung**
- **Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses**
- **bei Wahlen Anfrage an den Gewählten, ob das Amt angenommen wird**
- **Überwachung der Protokollführung**
- **Schließung der Versammlung**

## Berechnungsbeispiele für Mehrheiten

### einfache Mehrheit

30 abgegebene Stimmen

75 abgegebene Stimmen

Mehrheit bei 16 Zustimmungen

Mehrheit bei 38 Zustimmungen

aber

30 Anwesende und 5 Enthaltungen  
(25 Stimmen)

Mehrheit bei 13 Zustimmungen

75 Anwesende und 15 Enthaltungen  
(60 Stimmen)

Mehrheit bei 31 Zustimmungen

### qualifizierte Mehrheit

z. B. Satzungsänderung (3/4)

30 abgegebene Stimmen

qualifizierte Mehrheit bei 23 Zustimmungen

75 Anwesende und 15 Enthaltungen  
(60 Stimmen)

qualifizierte Mehrheit bei 45 Zustimmungen

qualifizierte Mehrheiten erforderlich

- zu einem Beschluss, der eine **Änderung der Satzung** enthält. Gesetzlich ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig (§ 33 Abs. 1 S. 1 BGB). Die Satzung kann eine andere Regelung treffen (§ 40 BGB), dafür muss jedoch der Wille, dass das gesetzliche Mehrheitserfordernis geändert und durch eine andere (insbesondere eine geringere) Stimmenmehrheit ersetzt werden soll, in der Satzung eindeutig zum Ausdruck kommen;
- zur **Auflösung des Vereins**; erforderlich ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen oder die nach der Satzung sonst vorgesehene Mehrheit (§ 41 BGB);
- zu einem **Verschmelzungs-, Spaltungs- oder Formwechselbeschluss**; erforderlich ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen oder eine nach der Satzung vorgesehene größere Mehrheit (§§ 103, 125 S. 1, § 275 Abs. 2, § 284 S. 2 UmwG);
- zur **Änderung des Zwecks** des Vereins; erforderlich ist die Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§ 33 Abs. 1 S. 2 BGB). Eine Stimmenthaltung oder nichtige Stimme verhindert bereits das wirksame Zustandekommen eines einstimmigen Beschlusses. Die Satzung kann eine geringere Mehrheit vorsehen (§ 40 BGB);
- zur **Beeinträchtigung eines Sonderrechts**; erforderlich ist die Zustimmung des betroffenen Mitglieds (§ 35 BGB).

LG Düsseldorf, Urteil 12.08.2014, 1 O 307/13

Über einzelne Änderungen der Satzung kann auch zusammen abgestimmt werden.

- Geänderte Satzung ist als einheitliches Regelwerk zu sehen.
- Es kann keinen Unterschied machen, ob über eine neue Satzung als Ganzes abgestimmt wird oder über Änderungsanträge hinsichtlich einer zu überarbeitenden Satzung, so dass im Ergebnis eine neue Satzung entsteht. Da auch bei der Verabschiedung einer neuen Satzung nicht über jede Norm einzeln abgestimmt werden muss, ist es auch möglich, mehrere Änderungen derselben Satzung gemeinsam nach entsprechender Diskussion zu beschließen.

## **OLG Zweibrücken, Beschluss vom 26.06.2013, 3 W 41/13**

Eine Blockwahl des Vorstandes ist nur zulässig, wenn sie in der Satzung des Vereins ausdrücklich vorgesehen ist.

Eine Satzungsdurchbrechung durch Beschluss der Mitglieder ist unwirksam.

- Satzung sah Einzelwahl in das Amt vor, gewählt wurde im Block
- eine Mehrheit, die zur Satzungsänderung ausgereicht hätte, war mit geändertem Wahlverfahren einverstanden

- höchstrichterliche Rechtsprechung lässt satzungsdurchbrechende Beschlüsse nur in engen Grenzen zu:
  - nur „punktueller“ Regelung, Wirkung des Beschlusses muss sich auf die Einzelmaßnahme beschränken (z. B. Ausscheiden eines Mitgliedes aus Verein ohne Einhaltung der satzungsgemäßen Frist) und darf nicht einen anhaltenden von der Satzung abweichenden rechtlichen Zustand begründen (hier Amtieren des Vorstandes während der gesamten Wahlperiode)

Beispiele für zusammengefasste Wahl  
(Stimmzettel)

1. Wahl des Vorsitzenden

Bewerber

- Kandidat A
- Kandidat B
- Kandidat C

2. gleichzeitige Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden

- Kandidat D
- Kandidat E
- Kandidat F

3. gleichzeitige Wahl des Kassierers

- Kandidat G
- Kandidat H
- Kandidat I

4. Wahl von 3 Beisitzern

- Kandidat J
- Kandidat K
- Kandidat L
- Kandidat M
- Kandidat N

Bei den Wahlen zu 1. bis 3. ist nur jeweils höchstens eine Stimme zulässig

Bei der Wahl zu 4. können bis zu 3 Stimmen abgegeben werden.

## Nichtigkeit von Beschlüssen insbesondere bei

- Einberufung der Versammlung durch Nichtberechtigte
- Gegenstand der Beschlussfassung war nicht oder nicht ausreichend in Ladung enthalten
- Versammlung war (gem. Satzung) nicht beschlussfähig
- bei Einladung einer zweiten Versammlung ist nicht auf geringere Anforderungen zur Beschlussfähigkeit hingewiesen worden, es sei denn, Versammlung wäre ohnehin beschlussfähig
- Teil der Mitglieder konnte gegen ihren Willen nicht teilnehmen (zu kleiner Versammlungsraum, unbegründete Zurückweisung am Einlass)
- Verstoß gegen Treu und Glauben, gute Sitten oder ein gesetzliches Verbot
- Beschlüssen einer Delegiertenversammlung, die nicht durch Satzung gedeckt sind

## Notwendiger Inhalt eines Versammlungsprotokolls

- Ort und Tag der Versammlung
- Benennung des Versammlungsleiters und des Protokollführers, wobei Angabe bei Unterschrift genügt
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- genauer Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen, hierzu gehört auch die vollständige Bezeichnung des Gewählten nach Vor- und Familiennamen, Beruf und Wohnort
- das Abstimmungsergebnis, welches stets zahlenmäßig und nicht mit allgemeinen Formulierungen aufzuführen ist
- die Erklärung eines Gewählten über die Annahme des Amtes

## Empfehlenswerter weiterer Protokollinhalt

- *die Tagesordnung*
- *Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung und der Beschlussfähigkeit*
- *die gestellten Anträge*
- *Abstimmungsmodalitäten*
- *der Versammlungsverlauf in groben Zügen*
- *Besonderheiten im Versammlungsverlauf (Widersprüche gegen bestimmte Fragen etc.)*